



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Fachkommission Filmförderung

Der Schweizerische Bundesrat,

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 26 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), auf Artikel 43 ff. der Verordnung über die Filmförderung vom 21. April 2016² (FiFV) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 443.1

² SR 443.113

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.010

Die Fachkommission Filmförderung wurde am 16. Dezember 2011 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung⁵.

2. Notwendigkeit

Die Begutachtung der Filmförderungsgesuche erfordert spezifisches Fachwissen, insbesondere in künstlerischer und produktionstechnischer Hinsicht und bezogen auf das jeweilige Filmgenre. Dieses spezifische Fachwissen ergänzt die Kompetenzen in der Bundesverwaltung.

3. Aufgaben

Die Fachkommission Filmförderung ist in 5 Ausschüsse «Spielfilm» (14 Mitglieder), «Dokumentarfilm» (14 Mitglieder), «Animationsfilm» (5 Mitglieder), «Auswertung und Vielfalt» (4 Mitglieder) und «Technischer Ausschuss» (7 Mitglieder) aufgeteilt. Sie begutachten nach Artikel 26 FiG die eingereichten Finanzhilfegesuche der selektiven Filmförderung. Sie geben eine Empfehlung für oder gegen die Förderung des jeweiligen Filmprojektes ab und richten sich dabei nach den vorgegebenen Kriterien. Diese sind unterschiedlich je nach Förderungsinstrument und Filmgenre. Die massgeblichen Kriterien sind in den Filmförderungskonzepten 2012 bis 2015 aufgeführt, die als Anhang zur FiFV publiziert wurden. Der Entscheid über die Bewilligung der Finanzhilfe ist dem Bundesamt vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 FiG), weicht es von der Empfehlung des begutachtenden Ausschusses ab, so hat es dies zu begründen (Art. 25 Abs. 1 FiFV).

4. Mitgliederzahl

Die Fachkommission Filmförderung besteht aus insgesamt 44 Mitgliedern, die je nach ihrer Fachkompetenz für einen der fünf verschiedenen Ausschüsse gewählt werden. Die Ausschüsse tagen mehrmals pro Kalenderjahr in wechselnder Zusammensetzung (Spielfilm 5 Mitglieder, Dokumentarfilm 5 Mitglieder, Animationsfilm 3 Mitglieder, Auswertung und Vielfalt 3 Mitglieder, Technischer Ausschuss 7 ständige Mitglieder). Die Anzahl der Mitglieder ist auf insgesamt 44 festgelegt, damit bei allfälligen Interessenkonflikten (Ausstandspflicht) und wegen der erforderlichen Abwechslung in der Zusammensetzung der Ausschüsse genügend fachlich kompetente Mitglieder zur Verfügung stehen. Bei der wechselnden Zusammensetzung der Ausschüsse muss sowohl der Fachkompetenz und Erfahrung in

⁵ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

den Bereichen Produktion, Regie, Technik und Auswertung als auch den Anforderungen an die Ausgewogenheit bezüglich Geschlecht, Sprache und Region Rechnung getragen werden.

5. Organisation

Die Fachkommission Filmförderung ist dem Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zugeteilt. Das EDI regelt Organisation und Verfahren gemäss Artikel 26 Absatz 1 FiG (vgl. Art. 21 ff. FiFV). Das Bundesamt für Kultur (BAK) legt den Sitzungskalender fest und führt das Sekretariat (Art. 23 FiFV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages kann die Fachkommission Filmförderung keinerlei Berichterstattung und Informationen abgeben. Dies fällt in die Verantwortung des BAK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Fachkommission Filmförderung sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Fachkommission Filmförderung erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Fachkommission Filmförderung werden im Budget des BAK eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Fachkommission Filmförderung ist nach Artikel 8*n* und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

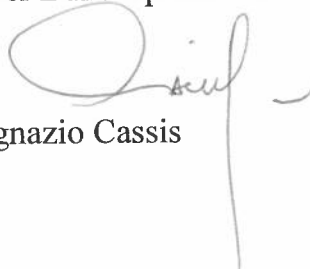
Die Verwaltung stellt der Fachkommission Filmförderung die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr